



**DGBS**

Deutsche Gesellschaft für  
Bipolare Störungen e.V.

## **Chat Protokoll**

von Dienstag, 5. Oktober 2004, 18:00 – 19:00 Uhr

### **Thema: Rechtsfragen bei Bipolaren Störungen**

mit **Rechtsanwältin Sybille M. Meier**

Fachanwältin für Sozial- und Arbeitsrecht, Berlin

**Bitte beachten Sie:** Da Gesetze immer wieder geändert werden, gelten mittlerweile eventuell andere Bestimmungen.

#### **Sybille M. Meier:**

Herzlich willkommen in unserer Chat-Runde! Ich freue mich auf Ihre Fragen, legen Sie los!

#### **Petra:**

*Kann ich einen Kaufvertrag, den ich in einer manischen Phase abgeschlossen habe, wieder rückgängig machen?*

#### **Sybille M. Meier:**

Jeden Kaufvertrag, den Sie in einer manischen Phase abgeschlossen haben, können Sie wieder rückgängig machen. Nach § 104 Nr. 2 BGB ist ein Kaufvertrag null und nichtig, der in dem Zustand der Geschäftsunfähigkeit abgeschlossen wurde. Freilich müssen Sie in einem Zivilprozess darlegen und beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt des fraglichen Geschäftsabschlusses geschäftsunfähig waren. Es ist also zu empfehlen, dass Sie Ihren Arzt kontaktieren und sich die Geschäftsunfähigkeit bescheinigen lassen. Dann schreiben Sie Ihren Geschäftspartner an und fordern ihn auf, den von Ihnen getätigten Kauf rückabzuwickeln. Das BGB kennt keinen guten Glauben in die Geschäftsfähigkeit eines Vertragspartners, so dass Sie rechtlich gute Aussichten haben, den Kaufvertrag rückabzuwickeln.

#### **Heidi:**

*Wird Krankengeld in die Berechnung des Arbeitslosengeldes mit einbezogen?*

#### **Sybille M. Meier:**

Sie können entweder nur Krankengeld oder Arbeitslosengeld beziehen. Der Bezug von Arbeitslosengeld setzt voraus, dass Sie arbeitsfähig sind und den Vermittlungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Das ist lediglich der Fall, wenn Sie gesund und arbeitsfähig sind. Bei einem laufenden Arbeitslosengeldbezug ist es allerdings möglich, sich bei der Bundesagentur für Arbeit "arbeitsunfähig" zu melden. Sie bekommen dann für die Dauer von 6 Wochen "Lohnfortzahlungen" von der Bundesagentur. Sind Sie nach Ablauf von 6 Wochen immer noch arbeitsunfähig erkrankt, müssten Sie bei der Krankenkasse in der



Tat den Bezug von Krankengeld beantragen. Damit fallen Sie aber aus dem Leistungsbezug der Bundesagentur für Arbeit heraus. Sie können also entweder nur die eine oder andere Sozialleistung bekommen; ein Doppelbezug von Krankengeld und Arbeitslosengeld ist aus der Systematik der Leistungsträger heraus nicht möglich. Die Bundesagentur für Arbeit versichert das Risiko Ihrer Nichtvermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt und die Krankenkasse ist für die Finanzierung des Leistungsfalles "Krankheit" zuständig.

**Gine:**

*Meine Tochter ist seit drei Jahren bipolar. Sie hat ihr Studium beendet und ist jetzt auf Arbeitssuche als Graphikdesignerin. Ist ihre Erkrankung bei einer Einstellung meldepflichtig?*

**Sybille M. Meier:**

Ihre Frage zielt darauf ab, welche Offenbarungspflichten ein Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber hat im Rahmen von Einstellungsgesprächen. Entscheidend ist, inwieweit die Erkrankung Ihrer Tochter sich auf ihre Fähigkeit zur Bekleidung des avisierten Arbeitsplatzes auswirken könnte. Ist Ihre Tochter in laufender medizinischer Behandlung und ist lediglich mit "normalen Ausfällen" im Arbeitsverhältnis zu rechnen, besteht keine Offenbarungspflicht. Fragt der Arbeitgeber in einem Einstellungsbogen oder in einem Einstellungsgespräch nach vorhandenen Erkrankungen, ist von der Rechtsprechung ein sog. "Recht auf Lüge" anerkannt, wenn die Erkrankung nicht geeignet ist, Störungen im Arbeitsverhältnis hervorzurufen. Ist also lediglich mit normalen Fehlzeiten, wie sie bei jedem Arbeitnehmer auftreten, auch bei Ihrer Tochter zu rechnen, kann die Erkrankung verschwiegen werden. Entscheidend ist also, dass Ihre Tochter ihre Krankheit ständig therapieren lässt.

**grace:**

*Ich leide an einer schweren Form der Bipolaren Störung und bin daher arbeitsunfähig. Kann ich von der Krankenkasse oder anderen Institutionen Unterstützung bekommen?*

**Sybille M. Meier:**

Es ist zu empfehlen, einen Antrag auf Krankengeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zu stellen. Im Übrigen sind alle Leistungsträger im Sozialversicherungsrecht nach §§ 14, 15 SGB I verpflichtet, Sie umfassend über Ihre sozialen Rechte und Ansprüche zu beraten. Vereinbaren Sie also mit Ihrer Krankenkasse ein Beratungs-gespräch und lassen Sie sich aufklären, welche Möglichkeiten zum Bezug von Sozialleistungen für Sie bestehen.

**grace:**

*Kann die Krankenkasse für meinen Anteil aufkommen?*

**Sybille M. Meier:**

Welchen Anteil meinen Sie? Ich weiß leider nicht genau, was Sie meinen.

**grace:**

*In einer schweren Phase der Depression habe ich mich ununterbrochen übergeben müssen und das über Monate. Das hat unter anderen meine Zähne kaputt gemacht. Zum Zahnarzt ging ich nicht, weil ich panische Angst davor habe. Da mir viele Zähne fehlen und ich mir den Eigenanteil der Brücken nicht leisten kann, wollte ich wissen, ob ich evtl. ein Recht darauf habe, dass der Eigenanteil von der Kasse übernommen wird.*



**Sybille M. Meier:**

Ihre Frage kann ich so spontan nicht abschließend beantworten, gerade weil im SGBV und dort speziell im Rahmen des Kostenrechts für Zahnersatz ständig Veränderungen stattfinden. Ich kann von daher nur nachdringlich empfehlen, mit Ihrer Krankenkasse einen Beratungstermin abzustimmen. Im Übrigen wäre daran zu denken, bei dem zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.

**Sigrid:**

*Wie sollte sich eine Familie absichern, die finanziell von einem bipolar Erkrankten abhängig ist, der in gesunden Phasen noch voll arbeitsfähig ist und nur alle ein bis zwei Jahre eine Krankheitsphase von ca. einem Monat hat?*

**Sybille M. Meier:**

Ihrer Frage kann entnommen werden, dass Ihr Ehemann über einen Arbeitsplatz verfügt. So lange dieses Arbeitseinkommen besteht, scheint Ihre Familie finanziell abgesichert zu sein. Eine Krankheitsphase in der Größenordnung, wie sie Sie hier schilderten, ist vom Arbeitgeber hinzunehmen und über die Lohnfortzahlung zu finanzieren. Es kann arbeitgeberseits keine krankheitsbedingte Kündigung ausgesprochen werden. Wäre dies trotzdem der Fall, ist im Rahmen der 3-Wochen-Frist Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht zu erheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes bestehen gerade im Bereich der personenbedingten Kündigung strenge Anforderungen. Bei meiner Auskunft ging ich davon aus, dass Ihr Ehemann nicht in einem Kleinbetrieb tätig ist.

**Klaus2:**

*Wie kann man eine Einweisung durch den Amtsrichter in einer psychotischen Phase vorab vermeiden? Würde ein Betreuungsvertrag helfen?*

**Sybille M. Meier:**

Könnten Sie mir mitteilen, ob zu Ihren Lasten eine Betreuung mit den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsorge angeordnet ist oder jeweils bei Ihnen eine Einweisung nach dem jeweiligen Landesgesetz für psychisch Kranke vorgenommen wird?

**Klaus2:**

*Kann ich nicht beantworten. Wenn meine Frau nicht freiwillig stationär bleiben wollte, ordnete die Ärztin vom Dienst immer Zwangseinweisung an (wir wohnen in Bayern).*

**Sybille M. Meier:**

Aufgrund Ihrer Antwort vermute ich, dass zu Lasten Ihrer Frau noch nicht eine Betreuung nach zivilrechtlichen Grundsätzen errichtet wurde. Es findet also eine Zwangseinweisung nach den Grundsätzen des PsychKG Bayerns statt. Zwangseinweisungen nach dem Gesetz für psychisch Kranke sind ein bevorzugtes Mittel von Ärzten im Rahmen einer akuten Krisenintervention. Die Voraussetzungen der einzelnen Landesgesetze für psychisch Kranke sind gleich. Ich zitiere von daher den Gesetzestext des PsychKG Berlin, damit Sie sich eine Vorstellung machen können, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um eine Zwangseinweisung zu rechtfertigen: "Psychisch Kranke können (...) gegen oder ohne ihren Willen nur untergebracht werden, wenn und so lange sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ernsthaft



ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung." Dem Gesetzestext können Sie entnehmen, dass sowohl Eigengefährdungen als auch Fremdgefährdungen einen Unterbringungsgrund darstellen können. Ferner ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Eigen- und Fremdgefährdung darf nicht anders abgeholfen werden können als gerade durch die Unterbringung. Gibt es ein milderes Mittel, hat eine Zwangsunterbringung zu unterbleiben.

**Klaus2:**

*Was können meine Frau und ich (oder Verwandte) tun, damit der Amtsrichter (= Kosten und Umstände) außen vor bleibt?*

**Sybille M. Meier:**

Wenn einem Amtsrichter Umstände bekannt werden, die eine gerichtliche Intervention erfordern, muss er von Amts wegen tätig werden.

**Michael:**

*Ist Ihnen bekannt, ob Konflikte eines Manisch-Depressiven mit seiner Angehörigen über einen Mediator gelöst wurden? Gibt es Erfahrungen mit Mediation bei Bipolaren und wie stehen Sie als Rechtsexpertin dazu?*

**Sybille M. Meier:**

Grundsätzlich ist Mediation ein hervorragendes Instrument zur Konfliktlösung und findet bereits Verbreitung im Familien- und Arbeitsrecht. Allerdings sind nicht alle Menschen bereit, an einer Mediation mitzuwirken bzw. werden Mediationen oft abgebrochen, wie es meiner Erfahrung im Familienrecht entspricht. Gleichwohl sollte stets ein Versuch in dieser Richtung unternommen werden.

**Michael2:**

*Welche Daten werden nach einem Psychriaufenthalt weitergeleitet? Gibt es da einen Unterschied, ob die Einweisung unter Zwang (gerichtlicher Beschluss) oder freiwillig erfolgte?*

**Sybille M. Meier:**

Eine Weiterleitung von Daten im Rahmen eines freiwilligen Aufenthaltes auf einer geschlossenen oder nicht geschlossenen psychiatrischen Station findet aufgrund der einschlägigen Datenschutzgesetze nicht statt. Bei einer Zwangseinweisung nach PsychKG wird bei dem zuständigen Amtsgericht eine Gerichtsakte angelegt, die auch weiter bei Gericht verbleibt und später herangezogen wird als Beiakte, wenn es etwa darum geht, über eine Betreuerbestellung zu entscheiden.

**Sigrid:**

*Darf ich dem Betroffenen, der aus dem gemeinsamen Haus ausgezogen ist und eine eigene Wohnung bewohnt, aber noch einen Hausschlüssel für mein Haus besitzt, den Hausschlüssel wegnehmen, um in aggressiven manischen Phasen eine Rückzugsmöglichkeit zu haben?*

**Sybille M. Meier:**

Ihrer Frage kann entnommen werden, dass Ihr Ehemann mittlerweile einen eigenen Hausstand gründete. Normalerweise ist es in der Tat so, dass beiden Eheleuten der Zutritt zusteht, so lange noch keine familien-



**DGBS**

Deutsche Gesellschaft für  
Bipolare Störungen e.V.

gerichtliche Zuweisung einer ehelichen Wohnung an einen Ehegatten alleine vorgenommen wurde. Allerdings liegen bei Ihnen die Dinge anders, weil Sie ja beide schon unterschiedliche Haushalte führen. Die eheliche Wohnung gibt es in diesem Sinne dann nicht mehr. Im Übrigen gilt im Familienrecht ohnehin stets die Kraft des Faktischen. Wenn Sie jetzt also einen Austausch Ihres Schlosses vornehmen, um einen ungehinderten Zutritt Ihres Mannes zu vereiteln, kann Sie niemand daran hindern.

**Jan2:**

*Wie sieht es aus, wenn ich jemandem während einer Manie im Affekt ein Glas auf die Hand geworfen habe und nun angeklagt werde?*

**Sybille M. Meier:**

Ihre zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit im Tatzeitpunkt ist krankheitsbedingt nicht gegeben. Sie müssen also in einem eventuellen Zivilprozess, in dem es um Schadensersatz und Schmerzensgeld geht, Ihre fehlende Deliktfähigkeit (Verantwortlichkeit) einwenden. Dann kann eine Verurteilung zu Geldzahlungen nicht stattfinden. In einem Strafprozess müssen Sie in gleicher Weise vorgehen: Im Falle Ihrer Mittellosigkeit wird empfohlen, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, der Ihre fehlende Strafmündigkeit zum Tatzeitpunkt dem Gericht vorträgt.

**Brigitte:**

*Mein Mann und ich (bipolar) möchten uns fürs Alter oder Tod des Partners absichern. Was wäre ideal? Eine Kapital-Lebensversicherung? Welche Nachteile gibt es durch die Erkrankung?*

**Reni:**

*Welche Möglichkeit einer kostengünstigen, kapitalbildenden Lebensversicherung oder Risikoversicherung gibt es für bipolar Erkrankte? Wie sollte man sich als Bipolarer fürs Alter versichern?*

**Sybille M. Meier:**

Vorab ist darauf aufmerksam zu machen, dass Sie im Rahmen der Vertragsverhandlungen unbedingt die Versicherung über das Bestehen Ihrer beider Erkrankung informieren müssen. Ihre Erkrankung ist - juristisch gesehen - ein sog. "gefahrerhöhender" Umstand, der nach § 16 VVG dem Versicherer mitzuteilen ist. Der Versicherer muss die Chance haben, seine Prämienbemessung auf Ihre Erkrankung einzustellen. Verschweigen Sie Ihre Erkrankung, kann der Versicherer sich im Leistungsfall auf Leistungsfreiheit berufen, wie jüngst vom Oberlandesgericht Nürnberg im Rahmen der Feuerversicherung obergerichtlich entschieden.

**Sigrid:**

*Ist es günstiger, eine bestehende gerichtliche Betreuungsvollmacht zu verlängern oder ist eine Vollmacht des Betroffenen geeigneter als Vorsorge vor einer weiteren manischen Phase?*

**Sybille M. Meier:**

Wenn zu Lasten Ihres Mannes bereits eine Betreuung bei dem zuständigen Amtsgericht angeordnet ist, besteht diese so lange, bis sie von Amts wegen aufgehoben wird. Grundsätzlich ist das Rechtsinstitut der Betreuung gegenüber einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung subsidiär. Bevollmächtigte Ihr Ehemann Sie oder eine andere Person zur Regelung seiner Angelegenheiten im Bereich der Gesundheits- sorge bezüglich der Aufenthaltsbestimmung, dann muss der Vormundschaftsrichter die bestehende



**DGBS**

Deutsche Gesellschaft für  
Bipolare Störungen e.V.

Betreuung aufheben (§ 1896 Abs. 2 BGB). Dort heißt es: "Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (...) ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können." Erteilte Ihr Ehemann also wirksam eine Vorsorgevollmacht, so ist diese vorrangig vor dem Rechtsinstitut der Betreuung. Entscheidend ist, dass Ihr Ehemann die Vollmacht zu einem Zeitpunkt abfasst, in dem er nicht erkrankt war. Nur eine in einem geschäftsfähigen Zustand erteilte Vollmacht ist rechtsgültig.

**michael4:**

*Gilt ein manisch depressiver Mensch als chronisch krank und wie sehen es zurzeit die Krankenkassen wegen der Zuzahlung? Gibt es eine einheitliche Rechtsprechung mittlerweile oder ist es wie immer 'Auslegungssache' oder neudeutsch Ermessenssache?*

**Sybille M. Meier:**

Der Begriff "chronisch krank" wurde mittlerweile durch das Bundesgesundheitsministerium definiert. Allerdings habe ich im Moment die Definition nicht parat. Insofern empfehle ich einen Anruf bei Ihrer zuständigen Krankenkasse zur Erläuterung.

**dan:**

*Unsere 17jährige Tochter wurde für viereinhalb Monate stationär behandelt und auf Orfiril (Tagesdosis 1800 mg) eingestellt. Wegen der off-label-use-Verordnung ist der Hausarzt nicht bereit, ein Kassenrezept auszustellen, da er Regressansprüche befürchtet. Welche Möglichkeiten haben wir?*

**Sybille M. Meier:**

Ihre Frage geht tief in das Vertragsarztrecht hinein. Die gesetzliche Krankenversicherung ist nach § 12 SGB V nur zur Finanzierung der medizinisch notwendigen und zweckmäßigen Behandlung verpflichtet. Der Bundesausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkasse legt in gemeinsamen Richtlinien fest, wie diese notwendige und zweckmäßige Behandlung in den einzelnen medizinischen Fachgebieten aussieht. Behandlungsansprüche darüber hinaus gibt es nicht. Ich weiß nicht, ob das von Ihnen erwähnte Medikament für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen wurde. Herr Prof. Dr. Bräunig kennt sich mit off-label-use-Verordnungen aus. Ich werde mit ihm Rücksprache halten, welche Verordnungsmöglichkeiten bestehen und werde - nach Rücksprache mit dem Moderator - die Beantwortung Ihrer Frage in den nächsten Tagen ergänzen.

**peter vorndran:**

*Ist es möglich, einem Beamten auf Probe aufgrund zweimaliger längerer Erkrankung zu kündigen? Bei der amtsärztlichen Untersuchung verschwieg ich die Erkrankung.*

**Sybille M. Meier:**

Wenn Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne vorliegt, ja.

**Moderation:**

Liebe Teilnehmer, vielen Dank für Ihre rege Teilnahme! Uns hat es Spaß gemacht und wir freuen uns auf die nächsten Termine.



**DGBS**

Deutsche Gesellschaft für  
Bipolare Störungen e.V.

**Sybille M. Meier:**

Vielen Dank für Ihre rege Beteiligung an unserem Chat. Es hat viel Spaß gemacht, mit Ihnen gemeinsam über Probleme nachzudenken, die mit der bipolaren Erkrankung zu haben. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihre Fragen zu Ihrer Zufriedenheit beantworten konnten und es vielleicht auch ein nächstes Mal gibt. Bis dahin, Ihnen noch einen schönen Abend und weiterhin alles Gute.